

# **Freiwillige Selbstverpflichtung zu Mitteln zum Schutz von Holz gegen holzerstörende und / oder holzverfärbende Organismen**

**des Verbandes der Chemischen Industrie e. V. (VCI),  
der Deutschen Bauchemie e. V.  
und  
des Verbandes der Lackindustrie e. V. (VdL)**

Diese Selbstverpflichtung bezieht sich auf folgende Produktgruppen:

- a) Holzschutzmittel mit vorbeugender Wirksamkeit gegen holzerstörende und / oder holzverfärbende Organismen,
- b) Holzschutzmittel mit bekämpfender Wirksamkeit gegen holzerstörende Organismen und
- c) Bläueschutzmittel (Holzschutzmittel mit vorbeugender Wirksamkeit gegen holzverfärbende Organismen) als Teil eines Beschichtungssystems,

wobei die Definitionen gemäß DIN 52 175 bzw. die Durchführungsanweisungen zum chemischen Holzschutz gemäß DIN 68 800 vorausgesetzt werden. Anstrichstoffe mit Topfkonservierern oder Eigenschutz des Anstrichfilms, die ggf. nur die Oberfläche des Materials schützen, z. B. Dispersionsfarben, Dispersionslackfarben, Lacke, Lasuren (ohne Holzschutzlasuren im Sinne der EN 152 bzw. DIN 68800) und ähnliche Zubereitungen, sind nicht Gegenstand dieser Verpflichtung.

Die beteiligten Verbände verpflichten sich, darauf hinzuwirken, daß ihre Mitgliedsfirmen folgende Maßnahmen zur Verbesserung des Verbraucher- und des Umweltschutzes beim Umgang mit den Produkten nach a) bis c) ergreifen:

1. Keine Abgabe zur vorbeugenden Anwendung in Innenräumen. Fenster und Außentüren – auch deren Innenseiten – gehören gemäß DIN 68 800 nicht zu Innenräumen (Anmerkung: Unter Innenräumen werden alle Räume verstanden, die zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind).
2. Holzschutzmittel mit bekämpfender Wirkung gegen holzerstörende Organismen werden für den privaten Verwender ausschließlich in Gebinden abgegeben, die der geltenden Gütesicherung RAL-GZ 830 entsprechen (zur Zeit 750 ml). Größere Gebindeeinheiten werden nur an qualifizierte Fachbetriebe abgegeben.
3. Kennzeichnung mit folgenden Mindestangaben:
  - Wirkstoff(e) nach Art und Menge
  - Wirksamkeit (hier sind Anwendungsbereiche und Wirksamkeit sowie die Auflagen und Einschränkungen zu nennen – Anlage 1)
  - „Enthält biozide Wirkstoffe zum Schutz des Holzes vor Schädlingen<sup>1</sup>. Nur nach Gebrauchsanweisung und nur dort zu verwenden, wo Schutzmaßnahmen erforderlich sind. Mißbrauch kann zu Gesundheits- und Umweltschäden führen.“

Zusätzliche oder anderslautende Kennzeichnungsvorschriften bleiben unberührt.

<sup>1</sup> An dieser Stelle kann produktspezifisch die Art des Schädlings angegeben werden.

Verharmlosende Angaben bzw. Hinweise wie z. B. „umweltfreundlich“, „nicht schädlich“, „nicht kennzeichnungspflichtig“, „gesundheitlich unbedenklich“, „bio-“, „öko-“, „natürlich“ dürfen nicht ausgelobt werden.

4. Holzschutzmittel der Produktgruppen a) und b) sind – soweit sie nicht bereits einer Zulassungspflicht durch das DIBt unterliegen – einer freiwilligen amtlichen Überprüfung im Rahmen der Gütesicherung gemäß RAL-GZ 830 zu unterwerfen. Bläueschutzmittel der Produktgruppe c) sind einer freiwilligen amtlichen Überprüfung im Rahmen eines Registrierungsverfahrens beim Umweltbundesamt zu unterwerfen. Im Rahmen dieser Überprüfung sind folgende Punkte zu beurteilen:
  - biologische Wirksamkeit
  - gesundheitliche Auswirkungen bei bestimmungsgemäßer und sachgerechter Anwendung
  - Auswirkungen auf die Umwelt bei bestimmungsgemäßer und sachgerechter Anwendung
- 4.1 Die Überprüfung gemäß Gütesicherung RAL-GZ 830 ist in den jeweils gültigen Güte- und Prüfbestimmungen festgelegt.
- 4.2 Beim Registrierungsverfahren werden amtlichen Materialprüfanstalten, dem BgVV und dem UBA Rahmenrezepturen sowie Einzelrezepturen, die nicht unter eine Rahmenrezeptur fallen, zur Begutachtung vorgelegt. Am Ende des Registrierungsverfahrens erhalten Produkte, deren Konformität mit der Rahmenrezeptur festgestellt worden ist, und Produkte mit bewerteten Einzelrezepturen im Einvernehmen mit den Behörden BgVV und UBA eine Registriernummer, die auf den Gebinden aufgebracht wird. Einzelheiten ergeben sich aus den Anforderungs- und Registrierbedingungen des Umweltbundesamtes.
5. Entscheidungen und Auflagen der begutachtenden Behörden zur Anwendung der Produkte wie z. B. Begrenzung der Anwendungsbereiche, der Anwendungsverfahren, der Einbringmengen, der Anwender (z. B. nur gewerblicher Bereich) sowie Kennzeichnungen und Warnhinweise sind zu befolgen.
6. Die beteiligten Verbände geben weitergehende Hinweise zum sicheren Umgang mit den vorgenannten Produkten (z. B. spezifische Merkblätter).
7. Produkten, die nicht den Buchstaben a) bis c) entsprechen, dürfen keine bläuewidrigen oder chemisch oder biologisch holzschützenden Wirkungen gegen Organismen in der Produktauslobung oder in der Produktwerbung zugeschrieben werden.
8. Monitoring: Die beteiligten Verbände beauftragen, soweit die Produkte nicht einer regelmäßigen Fremdüberwachung unterliegen, eine unabhängige Prüfeinrichtung mit einer Stichprobenkontrolle. Diese erfolgt durch Analyse der Produktzusammensetzung, die mit den hinterlegten Rezepturen bzw. Rahmenrezepturen übereinstimmen muß. VdL und Deutsche Bauchemie werden über den VCI das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit jährlich über die Umsetzung der Maßnahmen einschließlich einer Erhebung der Marktanteile, getrennt nach dem Markt für professionelle Anwender und dem verbrauchernahen Markt, unterrichten. Dazu gehört eine Marktübersicht mit Spezifizierung:
  - der insgesamt in Deutschland verkauften Produkte,
  - des durch die Selbstverpflichtung erfaßten Anteils dieser Produkte und
  - Umfang und Ergebnis der Stichprobenkontrolle.

9. Die beteiligten Verbände werden sich dafür einsetzen, daß ihre Mitgliedsfirmen innerhalb eines Jahres nach Unterzeichnung dieser Selbstverpflichtung nachkommen. Sie erwarten von der Bundesregierung und den nachgeordneten Behörden Unterstützung gegenüber Industrie, Handel und Verbrauchern, damit möglichst nur solche Produkte verwendet werden, die den vorgenannten Anforderungen genügen.
10. Die beteiligten Verbände erklären, daß die Selbstverpflichtung eine Übergangsmaßnahme bis zum Wirksamwerden eines Umsetzungsgesetzes zur Biozid-Richtlinie darstellt, um den Übergang zum EU-Recht zu erleichtern.

Frankfurt am Main, den 10. Oktober 1997.

Verband der Chemischen Industrie e. V.

---

(Dr. Wilfried Sahn)

Verband der Lackindustrie e. V.

---

(Dr. Dietmar Eichstädt)

Deutsche Bauchemie e. V.

---

(Dipl.-Ing. Norbert Schröter)

## **Anwendungsbereiche und Wirksamkeit**

A. Vorbeugend wirksame Mittel:

**1. Mittel zum temporären Schutz gegen Bläue- und Schimmelpilzbefall:**

Das Holzschutzmittel dient dem temporären Schutz von Schnittholz gegen Bläue- und Schimmelpilzbefall

.....

**2. Mittel für Hölzer in der Gefährungsklasse 2:**

Das Holzschutzmittel dient dem Schutz statisch nicht beanspruchter Hölzer ohne Erdkontakt im Außenbereich unter Dach vor

- 2.1 Bläue
- 2.2 Fäulnis nach DIN 68 800, Teil 3
- 2.3 Fäulnis und Bläue nach DIN 68 800, Teil 3
- 2.4 Insekten und Fäulnis nach DIN 68 800, Teil 3
- 2.5 Insekten, Fäulnis und Bläue nach DIN 68 800, Teil 3

**3. Mittel für Hölzer in der Gefährungsklasse 3:**

Das Holzschutzmittel dient dem Schutz

- 3.1 von Holz bei Fenstern und Außentüren vor Fäulnis und Bläue nach DIN 68 800, Teil 3

statisch nicht beanspruchter Hölzer ohne Erdkontakt im Außenbereich vor

- 3.2 Bläue
- 3.3 Fäulnis nach DIN 68 800, Teil 3
- 3.4 Fäulnis und Bläue nach DIN 68 800, Teil 3
- 3.5 Insekten und Fäulnis nach DIN 68 800, Teil 3
- 3.6 Insekten, Fäulnis und Bläue nach DIN 68 800, Teil 3

**4. Mittel zum Schutz vor Termiten:**

Das Holzschutzmittel dient dem Schutz von Hölzern ohne Erdkontakt vor Termiten

## Anwendungsbereiche und Wirksamkeit

---

### B Bekämpfungsmittel

#### 1 **Mittel zur Bekämpfung von Insekten mit gleichzeitig vorbeugender Wirksamkeit nur gegen Insekten in den Gefährdungsklassen 1 und 2:**

Mittel mit schneller bzw. verzögerter Wirkung zur Bekämpfung von Insekten (bzw. der spezifischen Insektenart)\*  
im Holz mit gleichzeitig vorbeugender Wirksamkeit gegen Befall durch Insekten (bzw. die spezifische Insektenart)\* nach DIN 68 800, Teil 4

#### 2. **Mittel zur Bekämpfung von Insekten mit gleichzeitig vorbeugender Wirksamkeit gegen Insekten und Pilze in den Gefährdungsklassen 2 und 3:**

2.1 Mittel mit schneller bzw. verzögerter Wirkung zur Bekämpfung von Insekten (bzw. der spezifischen Insektenart)\* im Holz mit gleichzeitig vorbeugender Wirksamkeit gegen Befall durch Insekten (bzw. die spezifische Insektenart)\* und Fäulnis nach DIN 68 800, Teil 4

2.2 Mittel mit schneller bzw. verzögerter Wirkung zur Bekämpfung von Insekten (bzw. der spezifischen Insektenart)\* im Holz mit gleichzeitig vorbeugender Wirksamkeit gegen Befall durch Insekten (bzw. die spezifische Insektenart)\* einschließlich Termiten und Fäulnis nach DIN 68 800, Teil 4

#### Zu Punkt B 1 und 2:

\* Spezifisches Prüfnormen der Wirksamkeitsprüfung und Anforderungen:

Hausbock

Anobien

Bekämpfungsmittel (Mindestanforderung 80 % Abtötung nach DIN EN 48)

Schlupfverhinderungsmittel (Anforderung: Kein Käferschlupf nach DIN EN 370)

Lyctus brunneus (nach DIN EN 273)

#### 3. **Mittel für Bekämpfungsmaßnahmen gegen Hausschwamm:**

Mittel für Bekämpfungsmaßnahmen gegen Hausschwamm im Mauerwerk nach DIN 68 800, Teil 4

.....

## Auflagen und Einschränkungen

(Anmerkung: Der nachfolgend kursiv geschriebenen Teil ist verbindlich für alle an der Selbstverpflichtung Beteiligten und erscheint wörtlich auf dem Gebindetext).

### A Vorbeugend wirksame Mittel für Hölzer in den Gefährdungsklassen 2 und 3

#### 1 **Mittel gegen Insekten, Fäulnis und ggf. Bläue**

(ausgenommen die für Fenster und Außentüren bestimmten Mittel):

*Nicht anzuwenden bei Holz, das bestimmungsgemäß in direkten Kontakt mit Lebens- oder Futtermitteln kommt.*

#### 2. **Mittel gegen Bläue**

(einschließlich der Mittel für Fenster und Außentüren):

*Nur in Verbindung mit einem Deckanstrich, der keine chemischen Holzschutzwirkung aufweist, verwenden.*

### B Bekämpfungsmittel

#### 1. **Mittel zur Bekämpfung von Insekten mit gleichzeitig vorbeugender Wirksamkeit nur gegen Insekten in den Gefährdungsklassen 1 und 2:**

1.1 anwendungsfertige Mittel in Gebinden mit einem Inhalt bis zu 750 g oder ml:

*Nicht anzuwenden bei Holz, das bestimmungsgemäß in direkten Kontakt mit Lebens- oder Futtermitteln kommt. In Innenräumen nicht großflächig anwenden. Nur zur Behandlung von Möbelstücken und anderen kleineren Holzgegenständen.*

1.2 Konzentrate sowie Gebinde mit einem Inhalt von mehr als 750 g oder ml:

*Anwendung nur durch qualifizierte Fachbetriebe. Nicht anzuwenden bei Holz, das bestimmungsgemäß in direkten Kontakt mit Lebens- oder Futtermitteln kommt. In Innenräumen nicht großflächig anwenden.*

bei pyrethroidhaltigen Mitteln zusätzlich:

*Behandelte Holzbauteile sind zu Wohn- und Aufenthaltsräumen hin baulich staubdicht abzudecken. Dies gilt auch für den Dachstuhlbereich, wenn er zu Wohnzwecken ausgebaut wird.*

#### 2. **Mittel zur Bekämpfung von Insekten mit gleichzeitig vorbeugender Wirksamkeit gegen Insekten und Pilze in den Gefährdungsklassen 2 und 3:**

*Anwendung nur durch qualifizierte Fachbetriebe. Nicht anzuwenden bei Holz, das bestimmungsgemäß in direkten Kontakt mit Lebens- und Futtermitteln kommt. In Innenräumen nicht großflächig anwenden.*

bei pyrethroidhaltigen Mitteln zusätzlich:

*Behandelte Holzbauteile sind zu Wohn- und Aufenthaltsräumen hin baulich staubdicht abzudecken. Dies gilt auch für den Dachstuhlbereich, wenn er zu Wohnzwecken ausgebaut wird.*

#### 3 **Mittel für Bekämpfungsmaßnahmen gegen Hausschwamm:**

*Anwendung nur durch qualifizierte Fachbetriebe. Nicht anzuwenden bei Mauerwerk, das bestimmungsgemäß in direkten Kontakt mit Lebens- oder Futtermitteln kommt. Behandeltes Mauerwerk ist zu Wohn- und Aufenthaltsräumen hin zu verputzen oder mit anderen Ausbaumaterialien abzudecken.*